

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 59 (1969)

Heft: 2

Artikel: Der anglikanisch-methodistische Unionsplan

Autor: Kemp, Eric

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der anglikanisch-methodistische Unionsplan

(Vortrag, gehalten an der 10. Internationalen altkatholischen Theologentagung vom 9. bis 14. September 1968 in Zürich)

Vorerst möchte ich Ihnen dafür danken, dass Sie mir Gelegenheit geben, im Rahmen Ihrer Theologenkonferenz einige Worte über die anglikanisch-methodistischen Unionsverhandlungen zu äussern. Seit der letzten anglikanisch-altkatholischen Theologenkonferenz vom Jahre 1966 in Oxford sind in dieser Sache wichtige Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

Ich hoffe, dass die Teilnehmer der heutigen Konferenz seinerzeit im vierten Heft der «Internationalen Kirchlichen Zeitschrift» vom Jahre 1966 die betreffenden Berichte gelesen haben. Denn es ist nicht meine Absicht, heute Ihre kostbare Zeit mit einer Wiederholung dessen in Anspruch zu nehmen, was ich in meinem Referat von 1966 gesagt habe. Ferner setze ich voraus, dass die wichtigsten Vorschläge dieser Unionsverhandlungen Ihnen bekannt seien.

Nur das Wichtigste sei hier kurz in Erinnerung gerufen: Die Diskussionen zwischen der Kirche von England und der Methodistenkirche begannen im Jahre 1955. Ein Bericht über diese Verhandlungen wurde unter dem Titel «Conversations between the Church of England and the Methodist Church» im Jahre 1963 veröffentlicht. Dieser wurde in beiden Kirchen diskutiert, und im Jahre 1965 akzeptierten beide Kirchen im grossen und ganzen die gemachten Vorschläge. Sie ernannten eine neue Kommission und übergaben ihr den Auftrag, gewisse Punkte zu bearbeiten – zum Beispiel die Schaffung eines Weiheritus für beide Kirchen – und gewisse Fragen, die in den Diskussionen zwischen 1963 und 1965 aufgetaucht waren, abzuklären. Einige dieser Fragen waren insbesondere von dem mehr protestantischen Flügel der beiden Kirchen aufgeworfen worden, und viele im «Interim Statement», das im März 1967 veröffentlicht wurde, beschäftigt sich mit der protestantischen Kritik. Aus diesem Grunde meinten einige Anglo-Katholiken, dass der Plan in protestantischer Richtung verändert worden sei – nach meiner Ansicht fälschlicherweise. Die Kommission hat versucht, diesen anglikanischen Kritiken Rechnung zu tragen. Sie tat es in ihrem endgültigen Bericht «Anglican-Methodist Unity», der im Jahre 1968 in zwei Teilen veröffentlicht wurde. Teil I enthält das Ordinale, Teil II den Plan. Dieser endgültige Bericht wird gerade jetzt diskutiert, und im Herbst 1968 wird in den Bistumskonferenzen der Kirche von England darüber abgestimmt. Im Mai 1969 werden die Konvokationen den Bericht über diese Abstimmungen entgegennehmen und – so hoffen wir – auch die Bemerkungen der altkatholischen Bischöfe und anderer Kirchen. Sie werden auch darüber entscheiden, ob die Methodistenkirche einzuladen sei, den Plan weiter zu verfolgen. Die Methodistenkonferenz wird ihre Entscheidung im Juli 1969 treffen. Wenn beide Kirchen zustimmen, wird eine Pause eintreten, während welcher die notwendige Gesetzgebung vom Parlament verabschiedet wird. Stufe I wird dann im

Jahre 1971 mit dem Rekonziliationsgottesdienst beginnen. Ich erinnere daran, dass der Plan eine Wiedervereinigung in zwei Stufen vorsieht. Auf Stufe I werden die beiden Kirchen miteinander in kirchliche Gemeinschaft treten, und auf Stufe II werden sie sich zu einer einzigen Kirche vereinigen. Es ist unmöglich, zu sagen, wie lange Stufe I dauern wird, und natürlich kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass wir Stufe II nicht erreichen. Aber wir sind überzeugt, dass wir im Glauben vorwärts gehen sollen.

Im ganzen Verlauf der anglikanisch-methodistischen Gespräche wurde immer wieder deutlich, dass die schwierigste Frage diejenige des Amtes ist. Wenn ich die Erwägungen von Herrn Bischof Küry recht verstanden habe, dann ist die Frage des Amtes auch für Altkatholiken die heikelste, ebenso wie für viele Anglikaner. In diesem Punkt scheint es mir wichtig, zwei Probleme zu sehen, die zwar miteinander zusammenhängen, aber doch auch für sich genommen werden müssen:

Das eine ist die Frage nach dem Amt, das die beiden Kirchen haben sollen, wenn sie sich vereinigen, und was sie hinsichtlich dieses Amtes glauben und lehren. Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Ordinationsritus, aber auch in einigen anderen Abschnitten des Unionsplanes haben wir über das Bischofsamt verhandelt. Dies ist die wichtigere der beiden Fragen. Die zweite betrifft die vorhandenen Geistlichen, vor allem die methodistischen, und das Verhältnis ihres bisherigen Amtes zu dem in einer vereinigten Kirche. Antwort auf diese Frage gibt ein Teil des Rekonziliationsgottesdienstes, der übrigens seit der Konferenz von 1966 einer gründlichen Revision unterworfen worden ist.

Ich möchte zunächst auf den Ordinationsritus zu sprechen kommen. Der erste Entwurf dieses Ritus wurde im März 1967 veröffentlicht und wurde sehr bald sowohl von Anglikanern als auch von Römisch-Katholiken in einigen Teilen als schlecht beurteilt. Im Lichte dieser Kritik haben wir den Ritus neu überarbeitet und ihm ein Vorwort beigefügt, das die Lehre vom Amt und von der Ordination darlegt, der beide Kirchen zugestimmt haben. Dieses Vorwort wurde mit Hilfe von Römisch-Katholiken, Orthodoxen und auch Altkatholiken verfasst. Herr Bischof Jans wohnte als Beobachter der Sitzung unserer Kommission im September vorigen Jahres (1967) bei, und Ende Oktober habe ich mich nach Holland begeben und dort mit Herrn Erzbischof Rinkel und den Herren Bischöfen Küry, Jans und van Kleef dieses Vorwort diskutiert. Auf Grund der damaligen Diskussionen wurde es nochmals revidiert. Zur Vermeidung von Missverständnissen haben wir auch eine lateinische Übersetzung angefertigt.

Was den Ordinationsritus selbst anbelangt, möchte ich mich nicht auf Einzelheiten einlassen. Der Ritus wird von römisch-katholischen Theologen als gut empfohlen. Lassen Sie mich aus einem Brief des Père Lecuyer zitieren, der im Auftrage des vatikanischen Sekretariats für die Einheit (*secretariatus ad Christianorum unitatem foven-dam*) den Ritus begutachtet hat. Er schreibt: «J'ai lu avec un très grand intérêt ce Rituel d'Ordinations préparé en commun par l'Eglise Anglicane et l'Eglise Methodiste. Et je dois, avant toute autre remarque, affirmer que, à mon avis, ce rituel pourrait être entièrement admis par l'Eglise Catholique comme contenant, dans sa teneur, tout ce qui est requis d'un rite d'Ordination.»

Als wir die Lehre vom Amt darzulegen hatten, schien es uns wichtig, das II. Vatikanum uns zum Vorbild zu nehmen und das Priesteramt der Geistlichen in Verbindung mit dem königlichen Priesteramt der ganzen Kirche zu sehen. Die Kirche ist eine göttliche Schöpfung. Durch den Heiligen Geist schafft Gott sich in Christus ein Volk, das seine Kirche ist. Ihr schenkt er Gnadenmittel, wodurch der Glaube und das Leben des einzelnen Christen geweckt und genährt werden. Die Taufe ist die Grundlage der Mitgliedschaft in der Kirche. Alle Getauften sind Glieder des Leibes Christi, ein Gott geweihtes königliches Priestertum. In ihrem Zeugnis für die Wahrheit, in ihrem Opfer, durch das sie sich selber und die Welt Gott weihen, in ihrem Dienst zur Linderung menschlicher Not spiegeln sie das dreifache Amt ihres Herrn als Prophet, Priester und König. Das königliche Priestertum stellt Gott der Welt und die Welt Gott dar – das ist die Berufung des neuen Israel, wie es diejenige des alten war.

Es gibt nur *ein* Priesteramt, an dem alle Glieder des Leibes Christi teilhaben, aber diese Teilhabe ist eine verschiedene. Das geistliche Amt in der Kirche ist von Gott eingesetzt, *divinitus constitutum*, ein Teil der von Gott gegebenen Urstruktur der Kirche, und darum ist es eine besondere Art – *forma specialis* – dieser Teilhabe. Das geistliche Amt ist von der Zeit der Apostel auf uns gekommen: *Quod munus Christus apostolis mandavit, idem in ecclesia perpetuatur*, und die Absicht der anglikanischen wie der methodistischen Kirchen ist es, dieses Amt fortzuführen. Die drei Riten für die Ordination von Bischof, Presbyter und Diakon konstituieren die Methode, um diese Überlieferung fortzusetzen.

Zu Beginn von Stufe I (stage I) wird die methodistische Kirche den historischen Episkopat annehmen, einige der methodistischen Geistlichen werden zu Bischöfen konsekriert, und alle künfti-

gen Ordinationen in der Methodistenkirche werden durch Bischöfe vollzogen. Was der Ausdruck «historischer Episkopat» bedeutet, ist in Paragraph 115 im zweiten Teil des Berichtes¹ mit Worten der Lambeth-Konferenz von 1930 dargelegt: «What we uphold is the episcopate, maintained in successive generations by continuity of succession and consecration, as it has been throughout the history of the Church from the earliest times, and discharging those functions which from the earliest times it has discharged.» Paragraph 116 und vor allem der Ordinationsritus selber geben näheren Aufschluss, welches diese Funktionen sind.

Eine Sorge für die Methodisten besteht darin, dass sie nicht den Eindruck erwecken möchten, sie würden die ihnen und ihren Geistlichen bereits gegebene Gnade Gottes verwerfen, und darum sagen sie, dass sie keine Erklärung annehmen können, welche besagt, dass die bischöfliche Ordination nötig sei, damit eine christliche Gemeinde als Teil der ganzen Kirche angenommen sei. Ebenso wenig anerkennen sie die bischöfliche Sukzession als exklusives Gnadenmittel. – Aber ihre Haltung ist nicht bloss negativ. Sie anerkennen, dass die fortgesetzte Bevollmächtigung durch den Episkopat die Gegenwart mit dem Leben der Alten Kirche verbindet und zugleich eine sichtbare Verbindung zwischen den Kirchen des Christentums darstellt. Sie erklären ferner, dass ihre Annahme des Episkopates im Zusammenhang mit der Apostolizität der Kirche und nicht in einem rechtlich-formalen Sinne geschieht. Dies alles bedeutet, dass die Methodisten den historischen Episkopat annehmen werden und nicht bloss eine bischöfliche Verfassung, wie sie etwa die amerikanischen Methodisten haben.

Die anglikanisch-methodistische Kommission glaubt, dass sich zwischen den beiden Kirchen nunmehr ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich Priesteramt und Ordination feststellen lasse, das Gewähr dafür biete, dass bei einem Zusammenschluss ihre Lehre vom Amt als katholisch gelten dürfe.

Nun wende ich mich der zweiten Frage zu, die es mit einem vorübergehenden Zustand zu tun hat, nämlich mit der Situation der heutigen Generation der methodistischen Geistlichen. Die Kommission ist überzeugt, dass es auf diese Frage zwei Antworten gibt, die in England unannehmbar sind. Die erste Antwort ist die Methode, wie sie im Unionsplan für die südindische Kirche zur An-

¹ Die in diesem Aufsatz angeführten Stellen beziehen sich alle auf den 1968 erschienenen Bericht «Anglican-Methodist Unity», II Scheme.

wendung gelangte. Bei dieser Methode würden die bereits im Amt befindlichen Geistlichen der Methodistenkirche einfach als Presbyter oder Priester anerkannt und ihnen ohne eine Art von bischöflicher Ordination gestattet, in anglikanischen Kirchen die Eucharistie zu feiern. Diese Erlaubnis würde eine grundlegende Änderung der heutigen Ordnung der anglikanischen Kirche verlangen und würde von vielen Anglikanern als schwerer Verstoss gegen die katholische Ordnung betrachtet. Die andere Antwort ist die, dass die methodistischen Geistlichen als Laien anzusehen seien und deshalb von anglikanischen Bischöfen ordiniert werden müssten, ganz ähnlich wie wenn heute ein methodistischer Geistlicher zur Kirche von England übertritt. Eine solche Deutung wäre für die wenigsten Methodisten annehmbar, weil sie ihnen als eine Leugnung der Gottesgnade und der Ordination erschiene, die sie bereits empfangen haben, wie auch des von ihnen bisher verwalteten Amtes.

Das Problem, das es ins Auge zu fassen gilt, beschäftigt bereits viele katholische Theologen inner- und ausserhalb der römischen Kirche, nämlich das Problem, wie wir diese protestantischen Ämter zu betrachten haben, welche neben dem katholischen Amt entstanden sind.

Wenn Sie die beiden Bücher von Hans Küng gelesen haben, «*Strukturen der Kirche*» und «*Die Kirche*», dann kennen Sie seine Erörterung dieses Problems². Es genügt nicht zu sagen, die protestantischen Geistlichen seien Propheten und würden als solche eben ein anderes Amt verwalten als dasjenige des katholischen Priestertums. Denn es ist der Anspruch der protestantischen Kirche, dasselbe Amt des Wortes und der Sakramente zu haben, das Christus Seiner Kirche gegeben hat. – Können wir einen Weg finden, auf dem die heutigen methodistischen Geistlichen in das katholische Amt integriert werden können, ohne ihre frühere methodistische Ordination verleugnen zu müssen? Die Kommission versucht, das im vorgesehenen Rekonziliationsgottesdienst zu tun. In ihrem letzten Bericht hat sie den Rekonziliationsgottesdienst auf drei je besondere Gottesdienste ausgeweitet: zuerst kommt ein zentraler Gottesdienst, hierauf lokale Gottesdienste und schliesslich die Konsekration der ersten Methodistenbischöfe. Der zentrale Gottesdienst und die lokalen Gottesdienste sind einander ganz ähnlich und bestehen aus zwei Teilen. Der erste Teil zur Rekonziliation der

² Das ganze Problem ist in Heft 4/1968 der Zeitschrift «Concilium» von mehreren römisch-katholischen Theologen erörtert worden.

Kirchen als ganzer besteht in Busse, Danksagung und im feierlichen Gelöbnis, eine organische Union zu suchen und in der gemeinsamen Sendung miteinander zu wirken. Der zweite Teil enthält die Ergänzung der beiden Ämter, und hier muss man zwei Aspekte unterscheiden.

Der erste Aspekt betrifft gleicherweise Methodisten wie Anglikaner. Wenn wir wahrhaftig glauben, dass das Amt ein besonderes und ursprüngliches Element im Leben der Kirche ist, dann scheint es auch geziemend zu sein, dass sich in der Rekonziliation der beiden Kirchen auch eine feierliche Vereinigung der beiden Ämter finden sollte, ohne überhaupt die Frage der Ordination zu stellen. Wir alle begeben uns in eine völlig neue Situation, auch was die Erweiterung der Amtsbereiche und die gegenseitige Beziehung betrifft. Darum scheint etwas mehr als die Erteilung einer amtlichen Erlaubnis angemessen zu sein. In der Frühkirche wurde die Handauflegung in ähnlicher Lage geübt. Es scheint deshalb passend, jene Form der Handauflegung auch an dieser Stelle zu verwenden. Die Gebete, die dabei gesprochen werden (Seiten 159, 173, 174), schliessen ein Stück der Ordinationsgebete ein, nämlich jene Abschnitte, die auf die Bitte um die Gabe des Heiligen Geistes folgen und jeweils die Amtsfunktionen umschreiben. Auf diese Weise ist unser Zusammenkommen in der Lehre des Amtes betont. In dieser neuen Situation benötigen wir alle Gnade und Autorität. Um diese kann man bitten, ohne die bereits gegebene göttliche Gnade verneinen zu müssen.

Der andere Aspekt, von dem hier zu reden ist, betrifft allein die Methodisten. Wenn Sie die ersten Paragraphen der Gebete auf den Seiten 173 und 174 vergleichen, nämlich das Gebet, das der Handauflegung vorangeht, werden Sie eine bedeutsame Verschiedenheit bemerken. Die Methodisten bitten für die Anglikaner: «Sende Deinen Heiligen Geist auf sie herab, einem jeden in dem Masse, als er dessen Bedarf, auf dass sie im Presbyteramt in Deiner Kirche beim Zusammenkommen der Methodistenkirche und der Kirche von England Dir angenehm dienen mögen.» Das kann nicht als Ordinationsgebet verstanden werden, und überdies haben die Methodisten keine Zweifel an der Gültigkeit der anglikanischen Weihe. Das Gebet jedoch, das der Bischof über die methodistischen Geistlichen spricht, lautet anders: «Wir bitten Dich, Du wollest auf einen jeden dieser Deiner Diener in dem Masse, als er dessen Bedarf, Deinen Heiligen Geist senden für das Amt und Werk eines Presbyters in Deiner universalen Kirche und

beim Zusammenkommen der methodistischen Kirche und der Kirche von England. » Dieses kann ein Ordinationsgebet werden – es ist eine Art «ordinatio sub conditione» (Bedingungs-Ordination) –, aber wir haben vermieden, das Wort «Ordination» zu gebrauchen, weil es für die Methodisten wie eine Verneinung ihrer Vergangenheit zu sein scheint. Doch die Tatsache der «bedingten Ordination» ist da. Man muss auch die Intention sehen, mit welcher die Methodisten zu diesem Dienst kommen werden. Diese Intention ist an drei Stellen zum Ausdruck gebracht: zuerst auf Seite 147 in einer Erklärung, welche von jedem Teilnehmer unterzeichnet wird. Diese Erklärung spricht von der früheren Ordination in der Methodistenkirche und besagt, dass der Geistliche sich nun ganz Gott unterwirft, um von Ihm zu empfangen «solche Gnade und Autorität, als Er mir für mein Amt als Presbyter in Seiner Kirche und beim Zusammenkommen der Methodistenkirche mit der Kirche von England geben will». Die zweite Stelle findet sich in der Darlegung auf Seite 172, welche während des Gottesdienstes selber gesprochen wird. Sie enthält die Annahme der Amtslehre des Ordinationsritus, verbunden mit der Bitte, dass im Lichte dieser Lehre und Intention Gott die beiden Ämter und die beiden Kirchen zusammenbringen möge. Drittens findet sich das Gebet auf Seite 172, welches von allen methodistischen und anglikanischen Geistlichen miteinander gebetet wird und die Bitte enthält, dass Gott die Verschiedenheit ihrer Berufung transzendentieren wolle und dass Er einem jeden geben möge, wessen ein jeder bedürfe in dem Masse, als Gott es kennt, zum Dienst als Presbyter in der universalen Kirche und beim Zusammenkommen der Methodistenkirche mit der Kirche von England.

Ich glaube, dass diese drei Stellen die Intention der Methodisten genügend zum Ausdruck bringen, die Ordination anzunehmen, wenn sie das ist, was Gott auf das Gebet des Bischofs hin geben will – und so werden wir alle methodistischen Geistlichen, die am Versöhnungsgottesdienst teilgenommen haben, als Presbyters der katholischen Kirche annehmen können.

Schliesslich muss ich noch einige Worte zur Frage der Interkommunion mit den nichtbischoflichen Kirchen sagen. Auf Stufe I dieses vorliegenden Unionsplanes hoffen die anglikanische und die methodistische Kirche, dass ihre Beziehungen zu andern Kirchen keine Veränderung erfahren sollen, aber sie werden keine neuen Beziehungen aufnehmen, das heisst, dass die Kirche von England, indem sie mit der Methodistenkirche in Gemeinschaft tritt, nicht mit den anderen

protestantischen Kirchen in England Gemeinschaft aufnimmt. Die Kommission sagt auch, dass bei der Verwirklichung von Stufe II beide Kirchen Wege suchen sollen, wodurch ihre heutigen Beziehungen zu andern Kirchen nicht zerbrochen werden. Aber die Kommission anerkennt, dass die Übernahme des katholischen Amtes unvereinbar ist mit der Abendmahlsgemeinschaft mit nichtbischöflichen Kirchen. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, es sei legitim, die erste Stufe einzugehen, ohne eine Lösung für dieses Problem zu haben, und zwar auf Grund folgender zwei Erwägungen: Erstens gibt es über die ganze Welt hin Unionspläne, welche die Übernahme des historischen Episkopates durch nichtbischöfliche Kirchen miteinschliessen. Zweitens hat unter katholischen Theologen eine gründliche Neuprüfung der traditionellen Haltung gegenüber den Fragen nach dem protestantischen Amt und nach der Interkommunion eingesetzt. Wir leben mitten in einem sich verändernden theologischen Klima, und es schien unserer Kommission richtig zu sein, dass das Problem der Beziehungen zu anderen Kirchen, das sich auf Stufe II stellen wird, nicht den Anfang zur ersten Stufe verunmöglichen sollte.

Ich muss jedoch die Besonderheit des Problems in England betonen, eines Problems, das durch die Beschlüsse der Lambeth-Konferenz von 1968 noch viel schwerer geworden ist. Es ist vorgeschlagen worden, dass die gegenseitige Interkommunion zwischen der Kirche von England und der Methodistenkirche schon *vor* Durchführung des Rekonziliationsgottesdienstes offiziell gestattet werden sollte. Nach meiner Ansicht würde dies die Intention des Rekonziliationsgottesdienstes wesentlich ändern und es schwierig machen, diesen Gottesdienst als Ordination zu erklären. Ich bin dankbar, die altkatholische Meinung auch zu dieser Frage zu vernehmen.

Schliesslich glaube ich, dass jeder Unionsplan, sei es mit Rom oder mit protestantischen Kirchen, von uns eine neue Haltung gegenüber vielen Fragen abverlangt und Anomalien mit sich bringt, die vielleicht einige Jahre dauern werden. Die schwierigste Frage, zu der alle diese Diskussionen führen, ist die, wieviel Neues akzeptiert werden kann und wie viele Anomalien toleriert werden können, ohne dem katholischen Glauben untreu zu werden, den wir empfangen haben und der uns anvertraut ist. Ich bitte um Ihr Verständnis und um Ihre Fürbitte für die Kirche von England in dieser schwierigen Aufgabe.

Oxford

Rev. Canon Eric Kemp